

# Leistungen zur Kinder- und Jugendlichenrehabilitation durch die Rentenversicherung



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Sicherheit  
für Generationen

Denise Behr  
Tel. 0451-485-10113  
[denise.behr@drv-nord.de](mailto:denise.behr@drv-nord.de)

§ 15a SGB VI eingeführt mit dem Flexirentengesetz zum 14.12.2016  
ergänzt durch Gesetz zur Digitalen Rentenübersicht 11.02.2021  
Ersetzt vorangegangene Regelung aus § 31 SGB VI

**Pflichtleistung der gesetzlichen Rentenversicherung**

**Gleichrangig mit Leistungen der GKV**

Jugendhilfe oder  
Eingliederungshilfe  
ggf. nachrangiger  
Träger

§ 14 SGB IX findet Anwendung

Weiterleitung an GKV nur im  
Einzelfall, umgedreht nicht möglich

- Leibliche Kinder
- In den Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder
- Enkel und Geschwister von Versicherten oder Rentnern, die in deren Haushalt aufgenommen sind oder von ihnen überwiegend unterhalten werden.

Über das 18. Lj. bis zur Vollendung des 27. Lj.

körperliche,  
geistige oder  
seelische  
Behinderung  
und  
außerstande,  
sich selbst zu  
unterhalten

Schul-  
oder  
Berufsaus-  
bildung

Übergangszeit  
von höchstens  
4 Monaten  
zwischen zwei  
Ausbildungs-  
abschnitten

Freiwilliger  
Dienst in  
Sinne des  
§ 32 Abs. 4  
Nr. 2d EStG

!  
Kinder- und  
Jugendlichen-  
Reha oder  
aus eigener  
Versicherung  
?

## Persönliche Voraussetzungen

Rehabilitationsbedürftigkeit  
und positive Rehaprognose

Möglichkeiten der  
Krankenbehandlung sind  
ausgeschöpft

Rehaleistungen erforderlich und  
geeignet

Eine Gefährdung der  
Gesundheit kann beseitigt oder  
eine beeinträchtigte Gesundheit  
kann wesentlich gebessert oder  
wiederhergestellt werden

**und**

Beeinträchtigung der Gesundheit  
könnte Einfluss auf die spätere  
Erwerbstätigkeit haben

Körperliche und psychosoziale Belastbarkeit  
und  
Soziale Integrationsfähigkeit

## Dauer und Wunsch- und Wahlrecht

mind. 4 Wochen laut § 15 a SGB VI

Ausnahmen:

- PJR und LE bei Abhängigkeitserkrankungen: Individuelle Dauer
- alleinreisende Kinder mit psychosomatischer oder neurologischer Indikation: 6 Wochen

Wunsch- und Wahlrecht § 8 SGB IX  
begrenzt auf eigene, federgeführte und Einrichtungen  
mit Vertrag nach § 38 SGB IX

## All inclusive?!

Anwendungen, auch ambulant, Verpflegung und Unterbringung, stützender Schulunterricht bei stationärer Maßnahme

Fahrtkosten § 73 SGB IX

Ggf. Verpflegung, Unterbringung und Fahrtkosten der Begleitperson

Ggf. Haushaltshilfe für Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 12. Lj. § 74 SGB IX

Ggf. Verdienstausschlag für Begleitperson

Besonderer Fall: Familienorientierte Reha

Nachsorge: unimodal, bei Adipositas multimodal

Keine  
Ausschlussfrist

!Kein Übergangsgeld  
für das Rehakind!

Keine Zuzahlung

Keine berufliche  
Rehabilitation

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[kinder-und-jugendreha-im-netz.de](http://kinder-und-jugendreha-im-netz.de)

G0200/0201 Antrag und Erläuterungen

G0612 und G0600  
Befundbericht und Honorarabrechnung

G0560/0561 für Verdienstaussfall

G0580/0581/0585 für Haushaltshilfe

Deutsche Rentenversicherung Nord

0451-485-25999  
Kinderrehab hotline  
Mo-Fr 9-12 Uhr

